

11.06.03

Berichtigung

U - A - AS - G - Vk

Siebte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 11. Juni 2003
Az.: 121 (321) - 235 44 - Ch 30/03 folgendes mitgeteilt:

Durch ein Büroversehen ist in o.g. Verordnung auf Seite 2 des Verordnungstextes ein redaktioneller Fehler aufgetreten.

In Spalte 2 ist zwischen 1. und 2. das Wort "und" statt eines Kommas einzusetzen.

Es muss richtig lauten: "1. Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen..."
statt "1. Stoffe nach Spalte 1, 2. Zubereitungen...".

Dies entspricht der umzusetzenden EU-Richtlinie.

Es wird gebeten, die beigelegte Seite auszutauschen.

2. Im Anhang wird Abschnitt 10 wie folgt gefasst:

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

„Abschnitt 10: Arsenverbindungen**Arsenverbindungen**

1. Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten und die bestimmt sind

- a) zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von der Art seiner Verwendung,
- b) zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an
 - Bootskörpern,
 - Kästen, Schwimmern, Netzen sowie anderen Geräten oder Einrichtungen für die Fisch- und Muschelzucht,
 - vollständig oder teilweise untergetauchten Geräten oder Einrichtungen jeder Art oder
- c) zum Schutz von Holz und

2. Hölzer, die mit Stoffen und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten, behandelt wurden,

dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 gilt nicht für Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen, Typ C (Chrom als CrO_3 47,5%, Kupfer als CuO 18,5%, Arsen als As_2O_5 34,0%), die in Industrieanlagen unter Druck oder im Vakuum zur Imprägnierung von Holz verwendet werden.

(2) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für mit Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen nach Absatz 1 behandelte Hölzer, sofern das Holzschutzmittel vollständig fixiert ist, für folgende gewerbliche und industrielle Zwecke:

- a) Bauholz in öffentlichen und landwirtschaftlichen Gebäuden, Bürogebäuden und Industriebetrieben, sofern der Einsatz aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist;
- b) Brücken und Brückenbauarbeiten;
- c) Bauholz in Süßwasser und Brackwasser, z.B. für Molen;
- d) Lärmschutz;
- e) Lawinenschutz;
- f) Leitplanken;
- g) entrindete Nadelrundhölzer für Weidezäune;
- h) Erdstützwände;
- i) Strom- und Telekommunikationsmasten;
- j) Bahnschwellen für Untergrundbahnen.